

An das Amt der Kärntner Landesregierung z.Hd. Abt1 Verfassung Mießtaler Straße 1 9021 Klagenfurt

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

2 3. NOV. 2011

Dr. Martin Hiesel

VA-8681/0002-V/1/2011

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Mindestsicherungsgesetz und das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ -2V-LG-1428/47-2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu Folge eine "Umgestaltung der sozialen Unterstützung in Kärnten". Ausgehend von der mehrfach angesprochenen "schwierigen budgetären Situation des Landes Kärnten" wird insbesondere eine Kostenbeteiligung Dritter nicht nur im Rahmen der stationären Unterbringung, sondern auch im Bereich der reinen Geldleistungen vorgesehen, um eine "Einschränkung der Ausgabe des Landes" zu ermöglichen. Weiters wird insbesondere ein eigener Mindeststandard für Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe vorgesehen, der den Erläuterungen zu Folge hat, dass eine allein stehende Person künftig mit € 775,85 statt bisher € 964,10 und eine Person in Haushaltsgemeinschaft (HG) künftig mit € 587,60 statt bisher € 775,85 das Auslangen finden muss.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 14.841/1997 festgestellt hat, ist es die Aufgabe der Sozialhilfe, jenen Personen, die dazu aus eigenen Kräften und eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, ein menschenwürdiges Leben unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten zu gewährleisten.

Es ist eine keineswegs neue Einsicht, dass viele oft am Rande der Gesellschaft stehende Menschen mit niedrigem Bildungsniveau, schlechtem Gesundheitszustand und schwieriger finanzieller Lage zur Führung eines menschenwürdigen Lebens auf leistungsfähige Sozialhilfegesetze angewiesen sind, die entsprechende finanzielle Unterstützungen vorsehen. Sollte der Gedanke der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen nicht bloß rhetorische Worthülse bleiben, sondern im täglichen Leben Hilfe bedürftiger Menschen praktische Wirkung entfalten, so muss es als eine Kernaufgabe des modernen Staatswesens angesehen werden, gerade auch durch entsprechende finanzielle Zuwendungen jeden Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu aus eigenen Kräften und eigenen Mitteln nicht in der Lage sind. Diese Aufgabe obliegt im Lichte der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung den Landesgesetzgebern, die aufgerufen sind, durch entsprechende leistungsfähige Gesetze einen entscheidenden Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten, und allen Landesbürgerinnen und Landesbürgern ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Die Volksanwaltschaft verkennt nicht die angesichts der schwierigen budgetären Situation des Landes Kärnten zweifellos dringend gebotene Konsolidierung des Kärntner Landeshaushaltes. Und selbstverständlich ist es Aufgabe des Kärntner Landtages, die in diesem Zusammenhang Prioritäten zu setzen und die notwendigen verteilungspolitischen Entscheidungen zu treffen. Wenn aber – wie im hier vorliegenden Fall – seitens der (der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegenden) Landesverwaltung ein Begutachtungsentwurf vorgelegt wird, der teilweise geradezu dramatische Kürzungen finanzieller Zuwendungen vorsieht, die zur praktischen Gewährleistung der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen unerlässlich sind, so sieht sich die Volksanwaltschaft dennoch veranlasst, ihre Stimme zu erheben und um nochmalige Prüfung zu ersuchen, ob die notwendigen Einsparungen nicht auf andere Weise durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden können.

Dabei geht es vor allem um zwei nachfolgend näher darzustellende Regelungsbereiche:

Wie bereits vorstehend erwähnt, sieht der Gesetzesentwurf in Gestalt der Neufassung des § 12 Abs. 3 Kärntner Mindestsicherungsgesetz die Schaffung eines eigenen Mindeststandards für Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe vor, die Alleinstehend oder Alleinerziehend sind. Mit der in Aussicht genommenen Gesetzesänderung würde – den Erläuterungen zu Folge – der einer alleinstehenden Person zur Verfügung stehende Betrag von monatlich € 964,10 auf € 775,85 sowie der einer Personenhaushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehende Betrag von € 785,85 auf € 587,60 gekürzt. Dies entspricht einer Reduktion des den betroffenen Personen zur Verfügung stehenden Betrages von rund 20 bzw. gar 25%!

Die Volksanwaltschaft übersieht nicht, dass diese massive Kürzung erst nach Verstreichen der Übergangsfrist von vier Monaten mit 1. Juli 2012 zum Tragen kommen soll. Im Hinblick auf das außerordentlich hohe Maß der vorgesehenen Kürzung sowie in Ansehung des Umstandes, dass die in Rede stehende Leistung beziehenden Personen auf genannte finanzielle Zuwendungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes existentiell angewiesen sind, stellt sich jedoch die Frage, ob die in den Erläuterungen zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz auf die gegenständliche Fallkonstellation tatsächlich uneingeschränkt anwendbar ist. Denn im Gegensatz zu den der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zugrunde liegenden Fällen haben die die in Rede stehende Leistung beziehenden Personen praktisch keine Möglichkeit, sich auf die Verschlechterung der Rechtslage einzustellen, zumal auch die derzeit gewährte Leistung gewiss nicht so hoch ist, dass sie sich davon größere Ersparnisse als Rücklage bilden können. Selbst wenn man im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkennt, dass der Gesetzgeber gerade im Bereich von Fördermaßnahmen über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt, so wird man doch sagen müssen, dass die Grenze dieses Gestaltungsspielraumes jedenfalls dann erreicht wird, wenn das im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung primär verfolgte Ziel, Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, im Lichte der Ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln nicht (mehr) erreicht werden kann. Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Beurteilung stellt sich zudem die Frage, welche rechtspolitische Zielsetzung mit einer Regelung verfolgt werden kann, die im Ergebnis nur dazu führen kann, dass hilfebedürftige Menschen in tiefe Armut gestürzt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll darüber hinaus die Kostenbeteiligung Dritter nicht nur im Rahmen der stationären Unterbringung, sondern auch in weiteren Bereichen vorgesehen werden. Die Volksanwaltschaft erlaubt sich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gerade die erst vor einigen Jahren erfolgte Abschaffung des so genannten Regresses für Angehörige bei stationärer Unterbringung als großer sozialpolitischer Meilenstein gefeiert wurde. Dieser Fortschritt würde mit der nun vorgesehenen Kostenbeteiligung Dritter (im Hinblick auf einige darin vorgesehene Ausnahmen) zwar nicht vollständig, aber doch in großen Teilen wieder zu Nichte gemacht.

Dieser Rückbau widerspricht auch Art. 15 Abs. 3 der auch vom Land Kärnten unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, der zu Folge für bestimmte Leistungen von Kindern bzw. Eltern von Personen, welche vor erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben, kein Ersatz verlangt werden darf.

Die Volksanwaltschaft ersucht, vorstehende Überlegungen bei der Entscheidung über eine allfällige Beschlussfassung des vorliegenden Begutachtungsentwurfes zu berücksichtigen und die Notwendigkeit der vorstehend angesprochenen Gesetzesänderungen nochmals zu überdenken.

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK

Lumbeller